

Amtsblatt

Scheibenberg mit Ortsteil Oberscheibe
Staatlich anerkannter Erholungsort



Amtliche Bekanntmachungen · Mitteilungen · Anzeigen auch im Internet unter www.scheibenberg.de

echt
erzgebirge



Nationaler
Geotop

November 2018

Nummer 339



Kindergarten „Bergwichtel“

„Wo ist unsere Spielhütte?“ Diese Frage stellten sich viele Bergwichtelkinder ...

Seite 14



Christian-Lehmann-Oberschule

Am 12. September führten wir die ADAC-Programme mit den beiden 5. Klassen durch.

Seite 15

Bereitschaftsdienste Ärzte - Seite 12

Auf zur Scheibenberger Kirmes

- Fahrgeschäfte
- Vereine · Händler
- Ballonkünstler Sa. & So. 15-17 Uhr
- Heimatmuseum Sa. & So. 14-17 Uhr
- Fotoausstellung Sa. & So. 14-18 Uhr
- Gottesdienste So. 10 Uhr & Mo. 14 Uhr

Fr 2.11. ab Nachmittag · Sa 3.11. 9 bis 18 Uhr
So 4.11. 14 bis 18 Uhr · Mo 5.11. 14 Uhr

2. - 4.11.2018

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Festgäste der Scheibenberger Kirmes,*

es ist wieder soweit – vom 2. bis 5. November 2018 ist in Scheibenberg Kirmeszeit. Vier Tage lang präsentiert sich die Scheibenberger Kirmes mit Fahrgeschäften und einem Ballonkünstler für die Kinder. Auch werden sich Händler und Vereine um Ihr leibliches Wohl kümmern. Das Heimatmuseum wird seine Türen öffnen. Sie können die Fotoausstellung in unserem Rathaus besichtigen. Besuchen Sie auch die Gottesdienste zur Kirchweih am Sonntag und Montag.

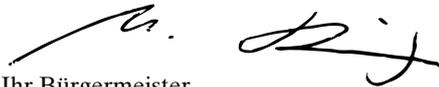
Ich möchte Sie und Ihre Familien, Freunde und Bekannte einladen, sowohl unseren Markt als auch alle angebotene Programmpunkte zu nutzen. Hier bietet sich die Gelegenheit, Freunde zu treffen und neue Bekanntschaften zu knüpfen – kurz gesagt: Lassen Sie uns die Geselligkeit in unserem beschaulichen Städtchen wieder groß schreiben! Allen, die geplant und organisiert haben, um uns diese Kirmestage zu ermöglichen, gilt mein besonderer Dank.

Nun wünsche ich Ihnen allen gesellige, frohe, gemütliche Stunden und hoffentlich schönes Wetter beim Besuch unserer Scheibenberger Kirmes.

Liebe Scheibenberger, liebe Oberscheibener,

ganz herzlich lade ich Sie zur Bürgerversammlung in das Bürger- und Berggasthaus auf dem Scheibenberg ein. Diese findet am Donnerstag, dem 22. November 2018 statt. Ich hoffe auf zahlreiches Erscheinen und Ihr Interesse am Geschehen in unserer Bergstadt.

Nachfolgend informieren wir Sie in dieser Ausgabe über das Baugeschehen in Scheibenberg und Oberscheibe.



Ihr Bürgermeister
Michael Staib

Werte Leser unseres Amtsblattes,

wir möchten Sie in dieser Ausgabe über die Bautätigkeit der Stadt Scheibenberg im Jahr 2018 informieren.

Dacherneuerung am Gebäude der Apotheke

Im Jahr 2017 wurde die Erneuerung der Dacheindeckung am Gebäude Rudolf-Breitscheid-Straße 22 (Apothekengebäude) begonnen. Die Arbeiten wurden jetzt im Herbst beendet. Bis auf eine Dachseite wurde die gesamte Schiefereindeckung des gesamten Hauses erneuert. Der Erhalt dieses wertvollen Baudenkmal am Markt ist somit gesichert. Für diese Baumaßnahme erhielt die Stadt Scheibenberg Fördermittel aus dem Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Das Gebäude wurde im Jahr 1743 nach dem großen Stadtbrand um 1740 errichtet. Seit 1980 ist die Stadt Scheibenberg Eigentümerin dieses Gebäudes.

Sanierung Gebäude Markt 4

Die Sanierung des Gebäudes Markt 4 befindet sich mittlerweile im 3. Jahr. Aufgrund eines andauernden Rechtsstreits können noch nicht alle Arbeiten für die komplette Fertigstellung vergeben werden. In diesem Jahr wurden im Flur des Erdgeschosses

die alten Natursteinplatten wieder eingebaut. Auch der Estrich konnte im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss eingebracht werden. Die Fußbodenheizung in beiden Geschossen ist in Betrieb, sodass weitere Ausbauarbeiten auch über die Wintermonate vorgenommen werden können. Derzeit ist eine Restaurationsfirma im Gebäude tätig, die die historisch wertvollen Stuckdecken wieder instand setzt. Hierzu hat der Stadtrat der Stadt Scheibenberg in seiner Sitzung vom 17. September 2018 die Auftragsvergabe beschlossen. Diese Stuckdecken in dem über 300 Jahre alten Gebäude sind von hohem denkmalpflegerischen Wert.

Bürger- und Berggasthaus auf dem Scheibenberg

Im Bürger- und Berggasthaus wurden aufgrund des erfolgten Pächterwechsels im Januar und Februar umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt. Wir hoffen, dass die renovierte Gaststube sowie der Saal mit dem aufgearbeiteten Parkett und den erneuerten Tischplatten bei den Gästen gut angenommen werden. Im Hotelbereich sind in allen Zimmern und Fluren die Teppichbeläge erneuert und die Wände mit neuen Farbanstrichen versehen worden. Es sind 2 zusätzliche Ferienappartements entstanden. Dazu wurden die ehemalige Pächterwohnung umgebaut, ein komplett neues Bad eingebaut und zwei weitere Bäder grundhaft erneuert. Eines dieser Bäder haben wir vergrößert, um dem gestiegenen Platzbedarf im Sanitärbereich eines Hotelzimmers gerecht zu werden. Die erneuerten Bäder besitzen ein flaches Duschbecken, neue Sanitärgegenstände sowie einen neuen Fliesenbelag an Wänden und Boden. Um den Gästen kostenfreien WLAN-Empfang anbieten zu können, musste das gesamte Haus mit Netzwerktechnik versehen werden. Es wurden unzählige Netzwerkkabel verlegt. So haben die Gäste in der Gaststube, im Saal und in den Zimmern nun einen freien Internetzugang. Um den Brandschutz zu verbessern, wurden 3 zusätzliche Brandschutzklappen eingebaut, die im Brandfall das Ausbreiten von Feuer und Rauch in andere Gebäudeteile verhindern sollen.

Instandsetzungen in der Christian-Lehmann-Grundschule und -Oberschule

In der Christian-Lehmann-Oberschule ist in den Winterferien das Biologiezimmer grundhaft saniert worden. Es wurde Fußbodenbelag verlegt, die Möblierung komplett erneuert und das Zimmer malermäßig instand gesetzt. In den Sommerferien haben wir das Klassenzimmer der Klasse 1 und das Lehrerzimmer in unserer Grundschule renoviert beziehungsweise saniert. Dabei wurde der verschlissene Fußbodenbelag entfernt und neuer Linoleumbelag verlegt. Außerdem haben wir eine neue Küchenzeile einbauen können. Das Anrichten des frischen Obstes durch die Eltern wird somit erleichtert. Die Schulmilch kann nun auch ordnungsgemäß in den neuen Schränken gelagert werden.

Eigenheimstraße Oberscheibe, 2. Bauabschnitt

Anfang Juni dieses Jahres ist planmäßig der 2. Bauabschnitt zur Erneuerung der Fahrbahndecke in der Eigenheimstraße realisiert worden. Die Arbeiten wurden wie geplant durchgeführt und dauerten nur 1 Woche. Für diese Arbeiten erhielt die Stadt Scheibenberg Fördermittel in Höhe von 90 % aus dem Förderprogramm „Kommunaler Straßen- und Brückenbau“. Wenn hierfür wieder Fördermittel bereitgestellt werden, soll der letzte Bauabschnitt der Eigenheimstraße bis zur Dorfstraße realisiert werden.

Weitere Maßnahmen

Durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis wurde am Gebäude Rudolf-Breitscheid-Straße 28

eine Giebelsicherung zur Amtsgasse hin angebracht. Die entstandenen Kosten hat der Landkreis getragen und wird diese auf den Eigentümer des Gebäudes umlegen. Da der Gebäudeeigentümer mehrmaligen Aufforderungen und Mahnungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Sicherung des Daches nicht nachkam, musste die Behörde handeln und die Giebelsicherung installieren. Seitens des Landratsamtes wurde die Gefahr gesehen, dass der Giebel bei Instabilität des Daches in Richtung Amtsgasse einstürzen könnte.

Durch die Stadt Scheibenberg werden im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schlettau auch die Bauvorhaben für die Stadt Schlettau koordiniert und abgewickelt. Hier wäre als wichtigstes Vorhaben für die Stadt Schlettau die Sanierung der Turnhalle Beutengraben zu nennen. Nachdem die Asbestplatten an der Hallendecke aufwendig beseitigt und entsorgt wurden, wird derzeit das Dach der Turnhalle erneuert. Eine weitere wichtige Baumaßnahme für die Stadt Schlettau stellt die Instandsetzung der einsturzgefährdeten Radwegbrücke nach Dörfel dar. Die Brücke wird von vielen Touristen, Wochenendausflüglern und Bürgern im täglichen Pendelverkehr genutzt.



Weitere Informationen zum Baugeschehen erhalten Sie in unserer Bürgerversammlung am 22. November 2018 im Bürger- und Berggasthaus auf dem Scheibenberg.

Mit freundlichen Grüßen

André Bergmann
Amtsleiter Bau- und Liegenschaften

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheibenberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 20. August 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.988.800 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.084.000 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 95.200 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 95.200 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	100.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	100.000 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	100.000 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 95.200 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	100.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	4.800 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.678.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.327.000 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	351.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	762.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.130.900 EUR

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 368.400 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 17.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	90.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 90.600 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	- 107.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch werden darf, wird auf 860.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 vom Hundert
Gewerbesteuer auf	380 vom Hundert

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Gemäß § 42 SächsKomZG werden Umlagen für die Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schleittau im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt jeweils auf 251.300 EUR

festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltsatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Scheibenberg, den 15. Oktober 2018

Michael Staib
Bürgermeister



Beglaubigung der öffentlichen Bekanntmachung:

Die Satzung wird im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Scheibenberg mit Ortsteil Oberscheibe, Ausgabe November 2018, Erscheinungstag 1. November 2018, bekannt gemacht.

Scheibenberg, 15. Oktober 2018

Michael Staib
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde - nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes - die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen (siehe A-E) zu widersprechen.

Die entsprechenden Anträge können in der Meldebehörde gebührenfrei gestellt werden. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Seit 1. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Einer Begründung bedarf es dazu nicht.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Crottendorf, den 01.10.2018
Einwohnermeldeamt

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

in der Stadt Scheibenberg als Ortspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für die mit der Stadt Schlettau bestehende Verwaltungsgemeinschaft

Abschnitt II Öffentliche Beeinträchtigungen

§3 Verbotenes Verhalten

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsPolG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schlettau in seiner Sitzung am 11. September 2018 und der Stadtrat der Stadt Scheibenberg in seiner Sitzung am 17. September 2018 folgende Verordnung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§1 Geltungsbereich, Ziel

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Scheibenberg und der Stadt Schlettau.
- (2) Sie gilt in allen öffentlichen Einrichtungen sowie auf allen öffentlichen Straßen und Anlagen. Sie gilt ferner auf privaten Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit abzuwehren.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Rand- bzw. Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Gehflächen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Parkplätze, Parkbuchten, Marktplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind weiterhin alle Straßen, Wege und Plätze, welche sich in Privateigentum befinden, auf denen jedoch unter Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Freiflächen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Ortsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Spielplätze, Sportanlagen sowie Freibäder.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt sind. Hierzu zählen insbesondere alle allgemein zugängliche Brunnen, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen und Einrichtungen entsprechend § 2 ist verboten:
 1. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
 2. erhebliche Belästigung anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, insbesondere durch Lärm, hartnäckiges Ansprechen, aggressives Betteln, körperliches Bedrängen usw.,
 3. das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfall und von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse,
 5. das Lagern und Nächtigen,
 6. das Verrichten der Notdurft,
 7. Verunreinigungen durch Erbrechen,
 8. die auf Spiel-, Sport- und Bolzplätzen aufgestellten Geräte zweckentfremdet zu benutzen.

- (2) Weiterhin ist untersagt:
 1. Anpflanzungen zu betreten, Einfriedungen zu überklettern, Wegsperrern, Pfosten o. ä. zu verändern oder zu beseitigen,
 2. Anlagen mit Fahrzeugen, Kraffrädern o. ä., ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge zu befahren sowie diese Fahrzeuge abzustellen,
 3. Wege, Anlageflächen und Anpflanzungen zu verändern oder aufzugraben,
 4. Pflanzen, Pflanzenteile, Erde o. ä. zu entfernen oder abzulegen,
 5. Bänke, Schilder, Papierkörbe, Spielgeräte, Einfriedungen, Denkmäler o. ä. zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften, zu bemalen oder unbefugt zu entfernen,
 6. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 7. offenes Feuer zu entzünden,
 8. sonstige, im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden.

§4 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern, wie Lagerfeuer oder Höhenfeuer, ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Erlaubnisansträge sind spätestens 10 Tage vor dem geplanten Abbrennen bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
- (3) Der Antrag hat zu enthalten:
 1. die Anschrift des Antragstellers,
 2. die Zustimmung des Grundstückseigentümers,
 3. die genaue Lage des Abbrennplatzes im Grundstück, ggf. unter Beifügung einer Skizze,
 4. der Zeitraum des Abbrennens,
 5. den Anlass,
 6. den Verantwortlichen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde hat das Recht, nicht fristgemäße oder unvollständige Anträge zurückzuweisen und somit die Erlaubnis zu versagen.

- (5) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bzw. handelsüblichen Kleinfeuergeräten (Feuerschalen) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten.
- (6) Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Gefährdung oder erhebliche Belästigung Dritter, den Umständen entsprechend, durch Rauch, Funkenflug oder Geruch entsteht.
- (7) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können beispielsweise extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen etc. sein.

§5

Abbrennen von Brauchtums- oder Traditionsfeuern

- (1) Das Abbrennen von Brauchtums- oder Traditionsfeuern (Höhen- oder Hexenfeuer) ist nur am Vorabend des 01. Mai (30. April) eines jeden Jahres statthaft und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer hat das geplante Abbrennen bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Name, Anschrift sowie Abbrennort und verantwortliche Person bis spätestens 2 Arbeitstage vor dem 30.04. anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Verwaltungsaußenstelle Schlettau erfolgen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann die Erlaubnis zum Abbrennen im Rahmen einer Allgemeinverfügung regeln.

Abschnitt III

Umweltschädliches Verhalten

§6

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen entsprechend § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf speziell dafür zugelassenen oder genehmigten Plakatträgern bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Plakatierungen, welche in den Zeitraum fallen, in dem Wahlen und Abstimmungen durch das Volk durchzuführen sind, sind vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen. Als Zeitraum der Plakatierung im Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung wird der Zeitpunkt frühestens 6 Wochen vor dem entsprechenden Wahltermin bis spätestens 1 Woche nach dem entsprechenden Wahltermin festgelegt.
- (4) Außerhalb der in Abs. 3 festgelegten Zeiträume ist das Plakatieren politischer Parteien verboten.

§7

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen. Geeignet im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und allen öffentlichen Anlagen entsprechend § 2 von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sowie bei größeren Menschenansammlungen, muss der Hundeführer sein Tier an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die durch ihre Körperkraft, ihr Gift oder ihr Verhalten geeignet sind, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, hat diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Tiere dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht mitgeführt werden.
- (5) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und allen öffentlichen Anlagen entsprechend § 2 aufgefunden leblose Tiere, deren Halter nicht bekannt ist, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Es ist untersagt im Stadtgebiet verwilderte Haustiere sowie freilebende Tauben zu füttern.

§8

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen entsprechend § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Entgegen Abs. 1 verursachte Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich und in geeigneter Form zu beseitigen.
- (3) Der Hundehalter bzw. Hundeführer darf mit seinem Tier öffentlich zugängliche Liegewiesen, Kinderspielplätze oder sonstige Flächen, auf denen verstärkt Kinder spielen oder sich überwiegend aufhalten, nicht betreten.

Abschnitt IV Schutz vor Lärm

§9

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (2) In diesen Zeiten sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 10**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikanlagen, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in der Art benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt oder gestört werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
 3. für Kundgebungen, Werbung o. ä. politischer Parteien im Zeitraum einer durch das Volk durchzuführenden Wahl oder Abstimmung; § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Regelungen des § 9 gelten entsprechend.

§ 11**Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist ganzjährig werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder sonstige Gegenstände auf und neben den Wertstoffcontainern abzulegen.
- (3) Gewerbemüll und Hausmüll darf nicht in oder an öffentlichen Papierkörben und Abfallbehältern sowie Wertstoffcontainern abgelagert werden.
- (4) Die Regelungen des § 9 gelten entsprechend.

§ 12**Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter bzw. Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden einschließlich Erholungsgrundstücke kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt oder gestört werden. Dies gilt ebenfalls für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten. Eine Nähe zu Wohngebäuden liegt vor, wenn sich die Veranstaltungsstätte im Umkreis von 50m dieser befindet. Fenster und Türen sind im Einzelfall geschlossen zu halten.
- (2) Die Regelungen des § 9 gelten entsprechend.

§ 13**Lärm durch Haus-, Garten- und Bauarbeiten**

- (1) Haus-, Garten-, Bau-, und sonstige Tätigkeiten, die geeignet sind die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, sind ganzjährig werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind unaufschiebbare Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit sowie zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit.

- (2) Bau- und sonstige Tätigkeiten, die gewerblicher Natur und geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, sind von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen. Dies gilt nicht für Sonn- und Feiertage. Bei der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit ist besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf die Belange Dritter zu nehmen.
- (3) Zu den Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 gehören insbesondere der Betrieb motorgetriebener Bodenbearbeitungsgeräte, Rasenmäher, Rasentrimmer, das Sägen, Hämmern, Klopfen, Bohren u. ä., das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (4) Die Regelungen des § 9 gelten entsprechend.

§ 14**Lärm im Umfeld besonderer Einrichtungen**

Vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Seniorenheimen sowie sonstigen Einrichtungen besonderer Art ist es untersagt, über das übliche Maß hinaus zu Lärmen, sowie ist vermeidbarer Lärm unzulässig.

§ 15**Lärm auf Spiel-, Sport- und Bolzplätzen**

- (1) Spiel-, Sport- und Bolzplätze dürfen in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können weitere Regelungen in Form einer Benutzungsordnung festgesetzt werden.
- (3) Die Regelungen der §§ 3 und 9 gelten entsprechend.

Abschnitt V**Anbringen von Hausnummern****§ 16****Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tag, an dem sie diese beziehen, mit einer von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind in arabischen Ziffern, gut sichtbar von der Straße aus, in derer das Gebäude einnumeriert ist, anzubringen.
- (3) Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.
- (4) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m über dem Erdboden an die der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§17

Zulassung von Ausnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist. Ein begründeter Einzelfall liegt u. a. dann vor, wenn der Vollzug dieser Verordnung für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Ausnahmen besteht nicht.

§18

Verhältnis zu höherrangigem Recht

Regelungen höherrangigen Rechts bleiben von den Ge- oder Verboten dieser Verordnung unberührt.

§19

Besondere Regelungen für das Schloss Schlettau

- (1) Neben den allgemeinen Bestimmungen aus Abschnitt I - V ist in der Park- und Grünanlage des Schlosses Schlettau verboten:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. Anlagen, Bauwerke und andere bauliche und pflanzliche Parkanlagen zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihren Standorten zu entfernen,
 3. in den Wasserbecken und Brunnen zu baden oder Tiere baden zu lassen,
 4. Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, zu entsorgen.
- (2) Neben den allgemeinen Bestimmungen aus Abschnitt I - V ist in der Park- und Grünanlage des Schlosses Schlettau nur mit Genehmigung erlaubt:
1. die Anlagenwege zu verlassen und die Grünflächen zu betreten,
 2. in der Parkanlage Fahrrad oder mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren,
 3. zu musizieren, Tonwiedergabegeräte oder Radios zu benutzen,
 4. Handel, Werbung oder Sammlungen jeglicher Art zu betreiben,
 5. offenes Feuer oder Feuerwerk zu gebrauchen,
 6. zu grillen, zu zelten oder zu nächtigen.
- (3) Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke sowie zum Zwecke der Presseberichterstattung ist erlaubt und erwünscht. Es ist jedoch nicht gestattet, ohne Erlaubnis für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen.
- (4) Das Betreten der Park- und Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr, die Haftung für jeglichen Schaden ist ausgeschlossen. Bei Sturm und Unwetter ist der Park unverzüglich zu verlassen. In den Wintermonaten ist der Winterdienst eingeschränkt. Den Anweisungen der Bediensteten des Schlosses ist Folge zu leisten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 in oder auf öffentlichen Straßen, We-

gen und Plätzen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen sich im erkennbaren Rauschzustand aufhält; andere Personen durch aggressives Verhalten, aufdringliches, hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen erheblich belästigt; Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt; Abfall und Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert; lagert oder nächtigt; seine Notdurft verrichtet; durch Erbrechen verunreinigt; auf Spiel-, Sport- und Bolzplätzen aufgestellte Geräte zweckentfremdet benutzt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Anpflanzungen betritt, Einfriedungen überklettert, Wegsperrern, Pfosten o. ä. verändert oder beseitigt; Anlagen mit Fahrzeugen, Krafträdern o. ä. befährt oder abstellt; Wege, Anlageflächen und Anpflanzungen verändert oder aufgräbt; Pflanzen, Pflanzenteile, Erde o. ä. entfernt oder ablegt; Bänke, Schilder, Papierkörbe, Spielgeräte, Einfriedungen, Denkmäler o. ä. beschmutzt, beklebt, beschriftet, bemalt oder unbefugt entfernt; Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt; offenes Feuer entzündet; durch sonstige, im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 offenes Feuer ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis abbrennt,
4. entgegen § 4 Abs. 6 Feuer so abbrennt, dass für Dritte eine Gefährdung oder erhebliche Belästigung durch Rauch, Funkenflug oder Geruch entsteht,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Brauchtums- oder Traditionsfeuer zu einem anderen Zeitpunkt abbrennt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 das Abbrennen von Brauchtums- oder Traditionsfeuern nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 3 den Auflagen aus einer Allgemeinverfügung nicht nachkommt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
9. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der in § 6 Abs. 3 festgelegten Zeiträume politisch plakatiert,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
11. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere im öffentlichen Verkehrsraum ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt,
12. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 seinen Hund nicht an einer Leine führt,
13. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 seinem Hund keinen Maulkorb tragen lässt,
14. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,
15. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 gefährliche Tiere im öffentlichen Verkehrsraum mit sich führt,
16. entgegen § 7 Abs. 6 verwilderte Haustiere oder freilebende Tauben füttert,
17. entgegen § 8 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 8 Abs. 3 mit seinem Tier öffentliche Liegewiesen, Kinderspielplätze oder sonstige Flächen, auf denen Kinder spielen oder sich überwiegend aufhalten, betritt,
19. entgegen § 9 Abs. 2 die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
20. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt oder gestört werden,
21. entgegen § 1 O Abs. 2 Nr. 3 außerhalb der in § 6 Abs. 3 festgelegten Zeiträume Kundgebungen, Werbung o. ä. politischer Parteien durchführt,
22. entgegen § 11 Abs. 1 werktags oder an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse wirft,
23. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffbehältern ablagert,
24. entgegen § 11 Abs. 3 Gewerbeabfälle oder Hausmüll in oder an öffentlichen Papierkörben, Abfallbehältern oder Wertstoff-

- containern ablagert,
 25. entgegen § 12 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 26. entgegen § 13 Abs. 1 werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Haus-, Garten-, Bau- oder sonstige Tätigkeiten durchführt, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören,
 27. entgegen § 14 im Umfeld von Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen besonderer Art über das übliche Maß hinaus lärmt sowie vermeidbaren Lärm verursacht,
 28. entgegen § 15 Abs. 1 Spiel-, Sport- und Bolzplätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr benutzt,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 30. entgegen § 16 Abs. 2 die Hausnummer nicht in arabischen Ziffern oder nicht gut lesbar von der Straße aus anbringt,
 31. entgegen § 16 Abs. 3 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert,
 32. entgegen § 16 Abs. 4 an anderen als den genannten Stellen anbringt.
 33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Hunde freilaufen lässt,
 34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 Anlagen, Bauwerke und andere bauliche und pflanzliche Parkeinrichtungen beschädigt, verunreinigt oder von ihren Standorten entfernt,
 35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3, in Wasserbecken und Brunnen badet oder Tiere baden lässt
 36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Abfälle, außerhalb in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt,
 37. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 ohne die erforderliche Genehmigung die Anlagenwege verlässt und die Grünflächen betritt,
 38. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 ohne die erforderliche Genehmigung in der Parkanlage Fahrrad oder mit motorgetriebenen Fahrzeugen fährt,
 39. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 ohne die erforderliche Genehmigung musiziert, Tonwiedergabegeräte oder Radios benutzt,
 40. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 4 ohne die erforderliche Genehmigung Handel, Werbung oder Sammlungen jeglicher Art betreibt,
 41. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 5 ohne die erforderliche Genehmigung offenes Feuer oder Feuerwerk gebraucht,
 42. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 6 ohne die erforderliche Genehmigung grillt, zeltet oder nächtigt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 Abs. 1 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächs-PolG und § 17 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Scheibenberg, den 18. September 2018





Staib
Bürgermeister

Stadtverwaltung Scheibenberg
Haushalts- und Finanzverwaltung

Scheibenberg,
15. Oktober 2018

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62) legte der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 20. August 2018 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung

Haushaltssatzung/Haushaltsplan der Stadt Scheibenberg für das Haushaltsjahr 2018

fest.

Die Satzung wird öffentlich durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Scheibenberg mit Ortsteil Oberscheibe, Ausgabe November 2018, Erscheinungstag 1. November 2018, bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt während der Zeit

vom 5. November 2018 bis einschließlich 15. November 2018

während der Öffnungszeiten im Rathaus Scheibenberg, Haushalts- und Finanzverwaltung, Raum 2.4, zur Einsichtnahme aus.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Michael Staib
Bürgermeister

Beglaubigung der öffentlichen Bekanntmachung:

Die Satzung wird im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Scheibenberg mit Ortsteil Oberscheibe, Ausgabe November 2018, Erscheinungstag 01. November 2018, bekannt gemacht.

Scheibenberg, 15. Oktober 2018

Michael Staib
Bürgermeister

Sitzungstermine

Ortschaftsrat Oberscheibe **Mittwoch, 14. November 2018**
19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Oberscheibe

Stadtratssitzung **Montag, 19. November 2018**
18.00 Uhr im Ratssaal, Rathaus Scheibenberg

Bürgerversammlung **Donnerstag, 22. November 2018**
19.00 Uhr im Bürger- und Berggasthaus Scheibenberg

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

STADTNACHRICHTEN**Veranstaltungen Scheibenberg – Schlettau im November 2018**

<i>Datum</i>	<i>Veranstaltung/Ort</i>	<i>Veranstalter</i>			
02.11.	Kirmeseröffnung	Stadtverwaltung Scheibenberg	18.11.	Volkstrauertag im Kalkwerk Lengefeld 10.00 Uhr	Bergknapp- und Bruderschaft Oberscheibe/Scheibenberg e.V.
02.11.	Klubabend im Feuerwehrgerätehaus	Skatverein „Grundehrlich“	18.11.	Gottesdienst, anschließend Heiliges Abendmahl 10.00 Uhr	Ev.-Luth. Kirche Sankt Johannes
03.11.	Kirmesmarkt auf dem Marktplatz	Stadtverwaltung Scheibenberg	20.11.	Aktivgruppe Regenbogen Scheibenger Netz 14.00 Uhr	Scheibenger Netz e.V., Frau Eva-Maria Klecha
03.11.	Eröffnung Fotoausstellung im Ratssaal	Fotokunst 13 Kris Weber	21.11.	Buß- und Betttag: Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl 10.00 Uhr	Ev.-Luth. Kirche Sankt Johannes
03.11.	Whisky – Verkostung im Schloss Schlettau	Förderverein Schloss Schlettau e. V.	22.11.	Bürgerversammlung im Bürger- und Berggasthaus 19.00 Uhr	Stadtverwaltung Scheibenberg
04.11.	Kirchweihfestgottesdienst mit Heiligem Abendmahl	Ev.-Luth. Kirche Sankt Johannes	25.11.	Abendmahlgottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen 10.00 Uhr	Ev.-Luth. Kirche Sankt Johannes
04.11.	Offene Kirche	Ev.-Luth. Kirche Sankt Johannes	25.11.	Posaunenchorblasen auf dem Friedhof 14.00 Uhr	Ev.-Luth. Kirche Sankt Johannes
04.11.	Kirmesmarkt auf dem Marktplatz	Stadtverwaltung Scheibenberg	26.11.	Bibelgespräch bei Christa Hinkel Bahnhofstraße 9 18.00 Uhr	Ev.-meth. Kirche Scheibenberg
05.11.	Gottesdienst z. Kirchweihmontag mit Heiligem Abendmahl	Ev.-Luth. Kirche Sankt Johannes	28.11.	Frauenkreis bei Christina Mengdehl Bahnhofstraße 9 18.00 Uhr	Ev.-meth. Kirche Scheibenberg
06.11.	Aktivgruppe Regenbogen Scheibenger Netz	Scheibenger Netz e. V., Frau Eva-Maria Klecha	29.11.	(Un)ruheständler Scheibenger Netz 14.00 Uhr	Scheibenger Netz e. V., Frau Eva-Maria Klecha
08.11.	Sagen und Geschichten im Weinkeller	Förderverein Schloss Schlettau e. V.	29.11.	Musikkaffee (Singkreis) Scheibenger Netz 15.00 Uhr	Scheibenger Netz e. V., Frau Eva-Maria Klecha
09.11. – 26.05.	Sammlung Erzgebirgische Landschaftskunst	Förderverein Schloss Schlettau e. V.			
10.11.	Faschingsauftakt in der Turnhalle	SFV e. V.			
11.11.	Familien-Abend-Gottesdienst mit Martinsspiel + Lampionumzug	Ev.-Luth. Kirche Sankt Johannes			
12.11.	Bibelgespräch bei Christa Hinkel Bahnhofstraße 9	Ev.-meth. Kirche Scheibenberg			
14.11.	Seniorenkreis in der Landeskirchlichen Gemeinschaft	Ev.-meth. Kirche Scheibenberg			
15.11.	Musik und Literatur im Rittersaal „Pariser Flair“	Förderverein Schloss Schlettau e. V.			
15.11. – 18.11.	Kindertage in der Landeskirchlichen Gemeinschaft	Landeskirchliche Gemeinschaft			
16.11.	Klubabend im Feuerwehrgerätehaus	Skatverein „Grundehrlich“			



**Bergstadt
Scheibenberg**



Werte Bürgerinnen und Bürger,
ich lade Sie herzlich zur

BÜRGERVERSAMMLUNG

*am Donnerstag, dem 22. November 2018
um 19.00 Uhr in das Bürger- und Berggasthaus
auf dem Scheibenberg ein.*

Themen:

- Jahresrückblick
- Bericht über das Baugeschehen
- Bericht Verwaltungszuständigkeiten
- Finanzbericht
- Fragestunde
- Jahresrückblick als Video (Herr Frohmut Naumann)

Mit freundlichen Grüßen

Michael Staib
Bürgermeister

Sprechzeiten Rathaus Scheibenberg

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

Montag	13.00 Uhr – 17.00 Uhr	Scheibenberg
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	Crottendorf
	13.00 Uhr – 18.00 Uhr	Crottendorf
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	Crottendorf
	13.00 Uhr – 17.00 Uhr	Schlettau
Freitag	geschlossen	

Öffnungszeiten Heimatmuseum

Am Kirmeswochenende hat das Heimatmuseum am 3. und 4. November von 14.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

Bei Fragen melden Sie sich bitte in der Stadtverwaltung Scheibenberg Tel. 037349/6630.

Feuerwehrdienste**Scheibenberg:**

Montag,	5. November 2018, 19.00 Uhr, Gerätehaus <i>Gerätehausdienst (Gerätewarte, Maschinisten)</i>
Montag,	19. November 2018, 19.00 Uhr, Gerätehaus <i>OTS Vollmann Sachsen GmbH & Co. KG (R. Mey)</i>

Oberscheibe:

Freitag,	16. November 2018, 19.30 Uhr, Dorfschule <i>Fahrer- und Unfallschutzbelehrung (J. Hunger)</i>
Freitag,	23. November 2018, 19.30 Uhr, Dorfschule <i>Funkbelehrung</i>

Jugendfeuerwehr:

Montag,	12. November 2018, 16.30 Uhr, Gerätehaus <i>Leitern</i>
Montag,	26. November 2018, 16.30 Uhr, Gerätehaus <i>Erste Hilfe</i>



www.scheibenberg.de

Unsere Bergstadt Scheibenberg im Internet.

Webcams · Neuigkeiten · Amtsblatt · Informationen

Jubiläen

– November –

**Geburtstage**

07. November	Frau Christa Hinkel, Bahnhofstraße 9	90
12. November	Herr Hellmut Greifenhagen, Eigenheimstr. 67	80
23. November	Frau Gerda Lißke, Bahnhofstraße 8	85
28. November	Herr Günter Liebchen, Silberstraße 3	75

Die Stadtverwaltung gratuliert allen Jubilaren auf das Herzlichste.

Wir haben eine Lösung gefunden, Ihre Jubiläen wieder im Amtsblatt veröffentlichen zu können. Dafür benötigen wir Ihre Mitwirkung. Bitte senden Sie uns das Ihnen zugesandte Formular für die Zustimmung unbedingt zurück. Wir sind der Meinung, dass der Besuch des Bürgermeisters und der Kindergartenkinder in einer lebens- und liebenswerten Kleinstadt wie Scheibenberg zu einem guten Miteinander gehören. Wir gratulieren allen Jubilaren auf das Herzlichste.

Zu Ihrem Geburtstag (70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag) sowie Ihrem Ehejubiläum (ab dem 50.) gratuliert Ihnen, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, der Bürgermeister oder ein Stellvertreter im Rahmen eines kurzen Besuches persönlich. Unsere Kindergartenkinder besuchen nach Möglichkeit ebenfalls alle Geburtstagskinder und Jubilare.

Sprechstunde des Friedensrichters

Der Friedensrichter Herr Gunter Groschupf hält an jedem 2. Montag im Monat seine Sprechstunde ab.

Die nächste Sprechstunde findet am 12. November 2018, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus Scheibenberg, 1. Obergeschoss, Zimmer gegenüber dem Aufzug, statt.

Gerne können Sie zur genannten Zeit Herrn Groschupf unter 037349 / 66318 telefonisch kontaktieren.

Außerhalb der Sprechstunde ist Herr Groschupf ab 19.30 Uhr unter der Telefonnummer 037349 / 7087 zu erreichen.

**Spendenkonto
„Für unner Schemmberg“**

Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE37 8705 4000 3582 0001 75
BIC: WELADED1STB

Kontostand per 15. Oktober 2018: 2.929,47 Euro

Wir möchten uns ganz herzlich für Ihre Spende bedanken!

BEREITSCHAFTSDIENSTE**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst (Bereitschaftsdienstzeiten: s. u.) ist unter der einheitlichen Rufnummer 116117 zu erreichen.

Bereitschaftsdienstzeiten:

Mo/Di/Do	19.00 bis 7.00 Uhr des Folgetages
Mi	14.00 bis 7.00 Uhr des Folgetages
Wochenende	Fr 14.00 Uhr bis Mo 7.00 Uhr
Feiertage	7.00 bis 7.00 Uhr des Folgetages

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

03.11. + 04.11.	ZÄ Hebestreit Tel. 037341/2245	Feldstraße 12, Ehrenfriedersdorf
10.11. + 11.11.	DS Zimmermann Tel. 03733/22453	Adam-Ries-Straße 2, Annaberg-Buchholz
17.11. + 18.11.	ZÄ Helbig Tel. 037297/2257	Kirchstraße 6, Thum
21.11.	Siegert und Hanne Tel. 03733/53458	Plattenthaler Weg 3, Mildenaun
24.11. + 25.11.	Dr. Hartmann Tel. 03733/679030	Straße der Einheit 19, Annaberg-Buchholz

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen Zahnärzte samstags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr, sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse samstags, Annaberger Lokalseite Verschiedenes) Oder unter: www.zahnärzte-in-sachsen.de | Probleme mit den „Dritten“? Reparaturdienst im ADL-Auftragsannahme erfolgt durch den Zahnärzte-Notdienst, Zepelinstraße 10, 09456 Annaberg-Buchholz.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

29.10. – 04.11.	TA Lindner Tel. 0162/3794419	Thum OT Herold
05.11. – 11.11.	TA Geisler Tel. 0160/96246798	Annaberg-Buchholz
12.11. – 18.11.	TA Beck Tel. 0173/9173384	Gelenau
19.11. – 25.11.	TA Zieboll Tel. 037341/574380 TA Lindner Tel. 0162/3794419	Ehrenfriedersdorf Thum OT Herold

26.11. – 02.12. TA Armbrecht
Tel. 0162/3280467

Schlettau

Der Bereitschaftsdienst beginnt wochentags jeweils 18.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag 6.00 Uhr. Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18.00 Uhr und endet Montag 6.00 Uhr. Es wird gebeten, den tierärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen und sich vor dem Besuch des Notdienstes telefonisch anzukündigen.

Sirenenprobeläufe

Die Sirenenprobe wird immer am 1. Samstag des Monats 11.00 Uhr durchgeführt, außer der Samstag ist ein Feiertag, dann ist es der 2. Samstag des Monats. Das Probesignal ist ein Dauerton von 12 Sekunden.

Termin: Samstag, der 3. November 2018



Blaues Kreuz
Suchtkrankenhilfe

Rat und Hilfe aus christlicher Verantwortung für Alkoholranke und Suchtgefährdete sowie deren Angehörige und Freunde

Blaues Kreuz in DEUTSCHLAND e.V.
Fachverband des Diakonischen Werkes

Scheibenberg

Jeden 1. und 3. Freitag im Monat, im Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft, Pförtelgasse 5, Beginn: 19.30 Uhr

2. und 16. November 2018

Suchtberatungsstelle

Jeden Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr
Barbara-Uthmann-Ring 157/158
09456 Annaberg-Buchholz · Tel. 03733/556702

Zusätzliche Kontaktaufnahme:

Sozial./Suchttherapeut Frank Gerlach, Hauptstraße 26
09439 Amtsberg OT Weißbach, Tel. 03725/22901 bzw.
Blaukreuzgruppenleiterin Petra Hunger
Tel. 037349/8219

NACHRICHTEN - ORTSTEIL OBERSCHEIBE



November ... der vorletzte Monat des Jahres 2018 hat begonnen.

*Sehr verehrte Einwohner von Oberscheibe
und Scheibenberg, werte Gäste,*

bei November kommt mir Novembernebel in den Sinn, stille und trübe Gedanken. Geschichte fällt mir ein (09. November - 1938 Reichspogromnacht - 1989 Fall der Berliner Mauer „Deutschland“ umarmt sich). Die Tage werden kürzer, besonders schnell kommt einem dies durch die Zeitumstellung vor.

Im November gibt es besondere Gedenktage, die sehr nachdenkliche sein sollen. Da ist am 18. November 2018 der Volkstrauertag, am 21. November 2018 der Buß- und Betttag (nur in Sachsen noch Feiertag) und am 25. November 2018 der Ewigkeitssonntag, im Volksmund als „Totensonntag“ bekannt. Diese Gedenktage sollen uns erinnern, wir sollen nicht vergessen, wir sollen bedenken und gedenken.

„Der Volkstrauertag ist in Deutschland ein staatlicher Gedenktag und gehört zu den sogenannten stillen Tagen. Er wird seit 1952 zwei Sonntage vor dem ersten Adventssonntag begangen und erinnert an die Kriegstoten und Opfer der Gewaltbereitschaft und Gewaltherrschaft aller Nationen.“ *Quelle Wikipedia*

Für viele von uns ist dieser Gedenktag nicht mehr so realistisch, da wir doch so lange schon in Frieden leben und der Wohlstand manches Unschöne „hinten anstellt“. Wir sollten unsere deutsche Geschichte nicht vergessen und darüber nachdenken bzw. gedenken, genauso wie wir es zum Ewigkeitssonntag für unsere Angehörigen tun.

Am 10. November 1483 wurde der Reformator Martin Luther geboren. Allen Geburtstagskindern im November wünsche ich an dieser Stelle herzlichen Glückwunsch und alles Gute. Wie Sie sich erinnern, stellten wir im vorigen Jahr anlässlich des 500-jährigen Reformationsjubiläums an unserer „Lutherlinde“ einen Gedenkstein auf. Der Martinstag am 11. November soll die Erinnerung an das Miteinander-Teilen wach halten. Aber auch die Geschichte mit den Gänsen am „Martinstag“ wird uns in unserem Dorf sichtbar vor Augen geführt, denn es gibt erfreulicherweise wieder reichlich „Geschnatter“ in den Höfen und Gärten unseres Dorfes. Sollten die Gänse nicht am Martinstag verspeist werden, so wird es die Liebhaber der „Weihnachtsgans“ freuen.



Das Mundloch unseres alten Bergstollens „Neue Hoffnung Gottes“ soll uns auch zum Gedenken erinnern, gibt er doch die Form unserer Schwibbögen, die bald wieder an den Adventstagen in den Fenstern von dieser „Neuen Hoffnung Gottes“ auf ein neues, kommandes Jahr leuchten werden, den Ursprung. Denken wir hier an unsere traditionellen Wurzeln.



Im November gibt es auch die alljährliche Bürgerversammlung, in der Daten, Fakten, Hintergründe und Aufgaben unserer Stadt mit unserem Ortsteil vorgestellt werden. Diesmal findet die Versammlung wieder auf dem Scheibenberg statt. Wir Ortschaftsräte haben uns darüber abgestimmt, den monatlichen Seniorentag im November im Rahmen der Teilnahme an der Bürgerversammlung stattfinden zu lassen. Wir bieten Ihnen an diesem Tag Mitfahrgelegenheiten 18.30 Uhr ab Dorfschule und bringen Sie nach der Bürgerversammlung direkt nach Hause.

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Oberscheibe, bitte beachten Sie dazu auch die Aushänge an den Informationstafeln im Ort bzw. die gesonderte Mitteilung in diesem Amtsblatt.

So wollen wir den November zum Gedenken und Nachdenken nutzen. Ich wünsche Ihnen dazu die nötige Ruhe und Stille in unserem oft so hektischen Alltag.

Heike Flath
Stellv. Ortsvorsteherin

*Liebe Handarbeiterinnen in Oberscheibe
und Scheibenberg,*

wir treffen uns wieder am 7. und 28. November,
19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus
in Oberscheibe.



Liebe Seniorinnen und liebe Senioren,

herzliche Einladung zur Bürgerversammlung
für den 22. November, 19.00 Uhr in das
Bürger- und Berggasthaus Scheibenberg.



KINDERTAGESSTÄTTEN- UND SCHULNACHRICHTEN

Kindergarten „Bergwichtel“



Neue Infos von den Bergwichteln

Unsere kleinen Käfer bedanken sich bei Lenjas Opa für den tollen Kindergeburtstag auf dem Sommerlagerplatz. Es war ein wunderschöner Tag mit viel Spaß, gutem Essen und viel Freude. Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Meichsner.



Ein weiterer Dank geht an Anniko Mroß für die tollen Spielsachen für unseren Garten. Darüber haben sich die Bergwichtelkinder sehr gefreut.

Neues vom Neubau. Wie bereits bekannt gegeben wurde, wird unsere Einrichtung vergrößert. Die Kinderkrippe soll in einem neuen Gebäude untergebracht werden. Dazu haben die ersten Baumaßnahmen auf der großen Wiese begonnen. Durch unseren Bauhof wurde dazu ein großer Baum gefällt. Viele Kinder konnten die Geschehnisse gut beobachten und fanden dies sehr interessant.

„Wo ist unsere Spielhütte?“ Diese Frage stellten sich viele Bergwichtelkinder. Auf Grund der Baumaßnahmen musste die Spielhütte umgesetzt werden. Auch hier hat der Bauhof gute und schnelle Arbeit geleistet. Vielen Dank. Dieses Unterfangen haben die Kinder mit großen Augen beobachtet und haben nicht schlecht gestaunt.



Nicht nur für die Kleinen gibt es immer etwas zu lernen. Diesmal waren auch Erzieher*innen, Küchenteam, Tagesmütter und Lehrer an der Reihe. So fand an einem Samstag in einer Ganztagsveranstaltung ein Erste-Hilfe-Kurs statt. Vielen Dank an Herrn Oschmann von der Johanniter Unfallhilfe. Wir haben unser Wissen wieder aufgefrischt und viel Neues gelernt, um im Notfall den Kindern richtig helfen zu können.

Vielen Dank



Auch bei den Hort-Bergwichteln ist immer etwas los. Da jetzt Herbst ist, gibt es viele Kastanien und Eicheln zu finden. Mit diesen Materialien und etwas Geschick entstanden viele tolle Bastelarbeiten.

Die Kinder waren kreativ, motiviert und hatten viel Spaß beim Basteln, Kleben und Bohren.



Text: Daniela Maiwald-Schubert
Bilder: Erzieher*innen

Christian-Lehmann-Grundschule

Sport, Spiel und Spaß

Für unsere Grundschüler ging es am 19. und 20. September bei einer Spaßolympiade und beim Crosslauf recht sportlich zu.

Am Mittwoch waren alle auf dem Sportplatz und konnten dort an verschiedenen Stationen ihre Geschicklichkeit testen. So gab es unter anderem Gummistiefel- und Sockenweitwurf, Sandschaufeln, Kegeln, Torschuss, Sackhüpfen, Eierlauf, Zielwerfen, Stelzen- und Skilauf.



Alle waren mit Freude dabei und zeigten zum Schluss beim Tauziehen noch einmal vollen Einsatz.

Am Donnerstag ging es dann in den Stadtpark zum Crosslauf. Auch hier waren alle mit viel Eifer dabei.



Selbst die Fuchse aus dem Kindergarten absolvierten die Crossrunde mit Erfolg und nahmen ihre Urkunden stolz in Empfang. Ein Dankeschön gebührt allen Eltern, die uns bei der Spaßolympiade unterstützt haben.

S.Wirker

Christian-Lehmann-Oberschule

ADAC Fahrradturnier

Am 12. September 2018 führten wir die ADAC-Programme „Achtung Auto“ und „ADAC-Fahrradturnier“ mit den beiden 5. Klassen durch.

Diese Veranstaltung ist bei uns schon Tradition geworden. Mit der Sicherheit im Straßenverkehr kann man nicht zeitig genug anfangen, deshalb wurde den Fünftklässlern praxisnah dargestellt, wie unterschiedlich Reaktionszeiten und Bremsweg ausfallen können. Auch die Auswirkung der Geschwindigkeit auf den Bremsweg wurde den Schülern verdeutlicht und eine Vollbremsung konnte (wer wollte) am eigenen Leib erfahren. Interessant waren auch die Ausführungen des Verkehrserziehers Herrn Weiß zu den Sicherungseinrichtungen im Auto.

Natürlich durften die Schüler auch ihr Können und ihre Schnelligkeit auf dem Fahrrad beweisen, welches sich für einige als durchaus schwierig erwies. Die drei besten Jungen und Mädchen erhielten eine Medaille.



Ergebnisse Mädchen:

1. Platz: Milena, Klasse 5b
2. Platz: Ruth, Klasse 5a
3. Platz: Emma, Klasse 5a

Ergebnisse Jungen:

1. Platz: Aaron, Klasse 5a
2. Platz: Julian, Klasse 5a
3. Platz: Louis, Klasse 5b

Herzlichen Glückwunsch! Die beiden Sieger nehmen an weiteren Ausscheiden des ADAC teil.

VEREINSMITTEILUNGEN



Scheibenberger Netz e.V.

Einladungen + Mitteilungen im November

Liebe Bürger von Scheibenberg und Umgebung,

die Termine für unsere Angebote Aktivgruppe Regenbogen, Musikkaffee (Singkreis) und (Un)ruheständler finden Sie im Amtsblatt unter der Rubrik „Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schlettau“ und im Internet unter:

www.scheibenberger-netz.de

Beachten Sie bitte auch unsere aktuellen Aushänge.
Ansprechpartner Fr. Klecha Tel. 037349/76871

Ernte(dank)fest

Am 9. Oktober 2018 traf sich die Aktivgruppe Regenbogen wieder planmäßig zu ihrem gemeinsamen Nachmittag. Diesmal war der Tisch einmal ganz anders geschmückt als sonst. Es standen Blumen, Früchte, Gemüse, Kartoffeln, Brot und vieles andere dort, also Erntefrüchte aller Art.



Nach der Begrüßung mit unserem traditionellen Regenbogen-spruch, Ernte- und Herbstliedern haben wir die Gaben auf dem Tisch etwas näher angeschaut. Vieles war bekannt, aber es waren auch „moderne“ Früchte und Gemüse dabei. Und schon waren wir mitten im Gespräch, z.B. über die Kartoffelernte früher, die Arbeit auf dem Feld und in den Gärten, die Nutzung der Früchte, besonders „in der schlechten Zeit“. Mit einem Mitmach-Gedicht und Reimen rundeten wir die Gesprächsrunde ab, denn aus der Küche kam ein appetitlicher Geruch – Kürbissuppe.

Die ließen wir uns aber schmecken! Dazu frisches Bauernbrot vom Kreißl-Bäcker mit Butter oder Frischkäse. Da blieb kein Krümelchen auf dem Teller! Und als Nachttisch - Früchte. Weil es uns so gut geht, haben wir spontan noch eine Sammelspende für die Welthungerhilfe getätigt.

Auch wenn ein voller Bauch nicht gern singt, Herr Schmidt, der überraschend in der Tür stand, hat uns trotzdem zum Singkreis animiert. So war der Nachmittag eine runde Sache und hat uns viel Freude bereitet.

Die Teilnehmer der Aktivgruppe Regenbogen

FC Rot-Weiß Scheibenberg e.V.



Wir laden hiermit alle Mitglieder des FC Rot-Weiß Scheibenberg e.V. zur 16. Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 2017/2018

am
01. Dezember 2018 – 17.00 Uhr
in „de Fußballbud“

ganz herzlich ein.

Da der erweiterte Vereinsvorstand wieder bzw. neu gewählt werden muss und auch wieder wichtige Beschlüsse für die weiteren Jahre anstehen werden, bitten wir um zahlreiche Teilnahme. Lt. VG hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

Es werden folgende Vorstandsfunktionen lt. Satzung wieder bzw. neu gewählt:

- Vorstand Jugend
- Vorstand Wirtschaft
- Vorstand Technik/Spielbetrieb
- Vorstand Frauen
- Vorstand Schriftführer

Dabei müssen lt. Satzung nicht alle Funktionen besetzt werden, aber bis zu 5 Personen in den erweiterten Vorstand. Interessenten bekunden in schriftlicher Form bis zum 01. Dezember 2018 beim jetzigen Vorstand ihre Bereitschaft zur Ausübung dieser Funktion. Voraussetzungen dazu regelt die Satzung des FC Rot-Weiß Scheibenberg e.V.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sollten ebenfalls bis 30. November 2018 in schriftlicher Form beim Vorstand vorliegen. Die Tagesordnung ist ab 01. November 2018 im „Fußball-Kästel“ einsehbar. Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung findet ab 19 Uhr die diesjährige Weihnachtsfeier für Vereinsmitglieder statt. Dazu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Der Vorstand
FC Rot-Weiß Scheibenberg e.V.

Verein Annaberger Land e.V.



Der bereits 1996 gegründete Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. kümmert sich um verschiedene Belange im ländlichen Raum, unter anderem auch um die Belebung von Freizeit- sowie Kulturangeboten. So wurden in den zurückliegenden Monaten des Jahres 2018 erneut mehrere eigene Regionalveranstaltungen durch den Verein organisiert.

Bei idealem Sommerwetter fand im Juni die nunmehr 18. Auflage des beliebten „Arnsfelder Familientages“ statt, 2018 eingebettet in das Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Arnsfeld. Über 20 Aussteller und Partner präsentierten sich vor Ort und sorgten mit ihren Aktionen, Angeboten und Informationen für buntes Treiben in gemütlicher Atmosphäre. Vereine und Händler zeigten sich nicht nur dem Nachwuchs, vielmehr stand ein generationenübergreifendes Beisammensein im Mittelpunkt.

Im August lud der Verein Annaberger Land gemeinsam mit dem Geyersdorfer Sportverein 1885 e.V. zu einem bekannten und beliebten radtouristischen Event. Im Zuge der 14. Auflage gastierte

das „Annaberger-Landring-Radeln“ erstmals in Geyersdorf. Mit Start und Ziel auf dem Sportplatz konnten die über 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus drei unterschiedlich anspruchsvollen Streckenangeboten wählen. Bei vielfältigen Mitmachangeboten und schwungvoller Livemusik gab es für die Aktiven auch die Chance, zur Verlosung durch den Verein Annaberger Land einen der tollen Preise zu erhalten. Unter anderem gab es leckere Speisen aus dem Holzbackofen und vom Grill.

Ebenfalls im August wurde in Zusammenarbeit mit dem TTV Fortuna 64 Grumbach e.V. der Wandpokal der Region Annaberger Land im Tischtennis ausgelobt. Den Aktiven boten sich in der Turnhalle Grumbach beste Möglichkeiten, um im Zuge des Pokalturniers nochmals sportliche Form und Material zu testen mit Blick auf bevorstehende Wettbewerbe in Pokal und Punktspielbetrieb. Spannende Begegnungen zeichneten die bereits 15. Auflage dieser regionalen Veranstaltung des Annaberger Landes aus. Am Tischtennisturnier können sich jährlich neben den Aktiven auch Freizeit-Tischtennispieler beteiligen.



Spätsommerliche Witterungsbedingungen begleiteten im September die Wander- und Heimatfreunde zur Sternwanderung durch die Region Annaberger Land, welche ihr Ziel im Kurpark von Thermalbad Wiesenbad beim dortigen Herbstmarkt fand. In organisierten Wandergruppen mit acht verschiedenen Startpunkten in Orten der Region trafen sich über 100 Wanderfreunde, um jeweils in bester Gesellschaft die Strecke bis an den Kurpavillon im Zschopautal in Angriff zu nehmen. Bei Musik und einer Tanzshow wurden gemütliche Stunden im schönen Kurparkareal verlebt. Für das Engagement wurden die Wanderleiter seitens des Vereines Annaberger Land und der Kurgesellschaft geehrt.

Zum 23. Mal wurde im Oktober der Vereinspreis Annaberger Land 2018 überreicht. In Anerkennung besonderer Verdienste für dörfliches Miteinander wurden im Rahmen des Geyersdorfer Backofenfestes stellvertretend für das Organisationsteam der alljährlichen Veranstaltung am Freiluft-Holzbackofen Heidrun Mey und Eberhard Rösch ausgezeichnet.

Der Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. bedankt sich bei allen Verantwortlichen, Mitwirkenden sowie Unterstützern und Förderern für die erfolgreiche Durchführung dieser Events im Jahresverlauf 2018.

Der Verein wird gemeinsam mit seinen Partnern alles daran setzen, auch im kommenden Jahr diese Regionalveranstaltungen an unterschiedlichen Orten wieder anzubieten.



Nähere Informationen zu regionalen Aktivitäten:

Verein Annaberger Land
Hauptstraße 91 in 09456 Mildenau OT Arnsfeld
Tel. 037343-88644 · E-Mail an info@annabergerland.de
www.annabergerland.de

Sozialstation Geyer

Einladung zum Tag der offenen Tür

Die Sozialstation Geyer, Am Stadtpark 1, lädt für Freitag, den 09. November 2018, in der Zeit von 14 bis 17 Uhr zu einem Tag der offenen Tür ein. Neben Führungen in der Tagespflege selbst und in unserem betreuten Wohnhaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Besuchern für Auskünfte, Informationen und Beratung zur Verfügung.

Eingeladen sind alle Interessenten, die eine Entlastung bei der Pflege und Betreuung ihres Angehörigen benötigen oder an einer Betreuung während der Woche interessiert sind oder sich im Alter noch einmal wohnlich verändern möchten bzw. müssen.

Was macht „Betreutes Wohnen“ interessant?

Ich bleibe selbständig und entscheide selbst, welche Hilfe und Unterstützung ich benötige – ob ich Frühstück, Mittagessen und Abendbrot haben möchte oder ob ich es selbst zubereite oder ob ich Hilfe im Haushalt oder bei der Pflege möchte ...

Im Gegensatz zum Heim, wo man einen Tagessatz bezahlt und dafür alle Pflegeleistungen geregelt sind, werden bei uns auch nur die Leistungen berechnet, die erbracht werden. Jede Wohnung hat einen Balkon und ist über den Fahrstuhl zu erreichen. Sitzcken auf jeder Etage machen Begegnungen und Gespräche in Ruhe möglich. Außerdem sind Gemeinschaftsräume vorhanden, in denen unterschiedlichen Aktivitäten nachgegangen werden kann, z.B.:

gemeinsame Mittagsmahlzeiten, Kaffeenachmittage, Basteln, Seniorensport, Andachten ...

Einmal im Monat wird eine Ausfahrt organisiert.

Uns ist wichtig, Angebote zu geben, dass man im Alter nicht allein sein muss, wenn man das nicht möchte, dass man mit anderen Zeit verbringen kann, aber dann auch wieder in seine eigene Wohnung gehen kann. Wenn Sie sich im Alter noch einmal verändern möchten oder müssen und Sie Ihre Bedürfnisse noch selbständig in unserem Haus abrufen können, dann sind Sie bei uns richtig! Die Kosten für eine Einraumwohnung (Kaltmiete und Betriebskostenvorauszahlung) belaufen sich auf 300 Euro im Monat.

Durch unsere neu angebaute Tagespflege im Erdgeschoss besteht die Möglichkeit einer Ganztagesbetreuung in einem Haus. Früh werden Sie aus Ihrer Wohnung zu uns in die Tagespflege geholt und verbringen den Tag in Gemeinschaft. Nachmittags gehen Sie wieder in Ihre eigene Wohnung. Gerne können Sie auch von zu Hause aus unsere Tagesbetreuung besuchen. Wir holen Sie ab und bringen Sie wieder nach Hause. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten zusätzlich zum Pflegegrad.

Wir haben den großen Vorteil, dass wir keinen Personalnotstand haben. Unsere Mitarbeiter arbeiten gern bei uns.

Ihre Sozialstation Geyer

ANZEIGEN



"Heimweh-Fernweh
&
verlassen - unvergessen"

Fotoausstellung von Kris Weber
03.11.2018 - 28.12.2018
im Rathaus Scheibenberg



fotokunst13.com



In Liebe und Dankbarkeit nahmen wir Abschied von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter und Oma

LENI NEUBERT geb. Götz
1933-2018

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und uns ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise entgegen brachten.

*Roberto mit Familie
Simone mit Familie*

Ambulanter Pflegedienst

 **Diakonie** Sozialstation
Team Scheibenberg Annaberg

Alte Poststraße 2, 09456 Annaberg-Buchholz

Beratung - Pflege - Unterstützung

- Häusliche Alten- und Krankenpflege
- Individuelle Demenzbetreuung
- Hauswirtschaftshilfe
- Betreutes Wohnen
- Tagespflege
- Hausnotruf

“ Liebevoller Pflege zu Hause “



0172 8705159

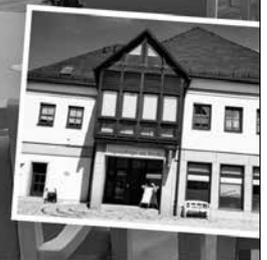


Dr. Willmar Schwabesche
HEIMSTÄTTENBETRIEBSGESELLSCHAFT

Tagespflege am Markt

**NEUES ANGEBOT
AB MAI 2018**

- Umfangreiches Pflege- und Betreuungsangebot
- Abwechslungsreiche Mahlzeiten
- Erfahrenes, motiviertes und freundliches Pflege- und Betreuungsteam
- Fahrdienst



Tagespflege am Markt, Markt 2 (ehemalige Sparkasse), 09481 Elterlein,
E-Mail: tagespflege-elterlein@gutfoerstel.de, Telefon: 037349 139 445, www.gutfoerstel.de

AMTSBLATT SCHEIBENBERG

*Liebe Scheibengerer, werte Kunden und Gäste,
Redaktionsschluss für das Amtsblatt ist der
15. des Vormonats.*

Faschingsverein
SFV e.V.
 Scheibenberg
 lädt ein zum

FASCHINGS- AUFTAKT 2018/19

Kartenvorverkauf:

- Friseursalon Kerstin
- Tankstelle Schmidt
- CITY-Shop Beier
- Bäckerei Kreißl
- Flinke Nadel

TANZMUSIC
 mit:

BELLY & NOSE

Vorverkauf: 9 Euro
Abendkasse: 10 Euro

Samstag 10.11.2018
Einlass: 18 Uhr • Beginn: 19.30 Uhr

TURNHALLE SCHEIBENBERG

unterstützt von: **FRISEURSAALON KERSTIN**  **OLAFMARTIN.DE**

Für alle Kinder



*an der Krippe staunen,
 Plätzchen backen,
 basteln, bauen...
 ... im Weihnachtsstübchen*

1. - 3. Advent
 während des Turmblasens ab 16.00 Uhr
 in der Apotheke (Sonnentürzimmer)

 **B
 A
 SCHLAU**

Kindertage

vom 15. - 18.11.2018
 in der LKG Scheibenberg
 Pförtelgasse 5,
 09481 Scheibenberg

Geschichten aus
 der Bibel

Freunde **LEGO®** Spannung
 2000 Holzbausteine
 Lieder

Donnerstag -Samstag, 15. - 17.11.2018
 von 15.30 - 18.00 Uhr

Sonntag, 18.11.2018 um 15.00 Uhr

Familiennachmittag für alle
 mit anschließendem Kaffeetrinken

Veranstalter: Landeskirchliche Gemeinschaft Scheibenberg und
 Daniel & Marit Unger (KEB)



seit 1898

STEINMETZ WAGLER

Seit über 100 Jahren
 Ihr Fachbetrieb
 für ein gut gestaltetes
GRABMAL

Scheibenberg
 Silberstraße 18
 Mi 14 -17 Uhr
 03733 22782
 0151 54806989

Weihnachtliches in Scheibenberg



Veranstaltungen zum 1. Advent

Sonntag, 2. Dezember 2018 – 1. Advent

- 10.00 Uhr Familiengottesdienst in der Ev.-Luth. Sankt Johanniskirche Scheibenberg
- 14.00 Uhr offene Kirche
- 14.30 Uhr Eröffnung Adventsmarkt, Begrüßung durch den Bürgermeister, kleines Programm des Kindergartens „Bergwichtel“, der Grundschule „Christian Lehmann“ und dem Posaunenchor der Sankt Johannis-Kirchgemeinde Scheibenberg auf dem Marktplatz
- dazwischen wird der traditionelle Stollen der Bäckerei Kreißl angeschnitten; der Erlös kommt einem guten Zweck zugute
- 15.30 Uhr kleiner Bergaufzug der Bergknapp- und Bruderschaft Oberscheibe Scheibenberg e.V. mit dem Posaunenchor der Sankt Johannis-Kirchgemeinde Scheibenberg, Ansprache an der Pyramide, Anchieben der Pyramide, Anzünden der Kerzen des Schwibbogens mit dem Weihnachtsmann
- 16.00 Uhr Weihnachtsstübchen für alle Kinder im Sonnentürzimmer, Plätzchen backen, basteln, bauen
- 17.00 Uhr Turmblasen, Posaunenchor der Ev.-Luth. Kirche Sankt Johannis Scheibenberg

Farbige Anzeige im Amtsblatt 12/2018

Wollen Sie eine Weihnachtsanzeige, eine Dankesanzeige für das entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2018 an Ihre Kunden oder eine herkömmliche Image-Anzeige schalten? Dann haben Sie die Möglichkeit eines farbigen Inserates in der Ausgabe Dezember 2018. Nutzen Sie die Gelegenheit und melden sich per E-Mail: amtsblatt@scheibenberg.de oder bei Frau Preiß in der Stadtverwaltung (Tel. 037349/66310) bis 15. November.

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg
verantwortlich für den amtlichen Teil
Bürgermeister Michael Staib
Tel. 037349/66310, amtsblatt@scheibenberg.de
www.scheibenberg.de

Layout und Satz: Büro29 - Agentur für Digital- und Printmedien (Mark Schmidt)
Markt 6 - 09456 Annaberg-Buchholz
Tel. 03733/428679, www.buero29.de

Druck: ERZDRUCK GmbH - Niederlassung Annaberg
Gewerbering 11, 09456 Annaberg-Buchholz
Tel. 03733/64090, www.annaberg.erzdruck.de
annaberg@erzdruck.de

Nachdrucke oder sonstige Veröffentlichungen, auch auszugsweise, sind nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. den Autor, Fotograf oder Grafiker erlaubt. Für Irrtümer, Druckfehler u. dgl. übernimmt der Herausgeber keine Haftung. Der Herausgeber behält sich das Recht auf Änderungen, Kürzungen und Ergänzungen eingereichter Unterlagen vor. Die Bedingungen für Anzeigenveröffentlichungen sind dem entsprechenden Formular zu entnehmen.